

G e s e t z

vom ... - 6. März 1968

über die Förderung des Sportes (NÖ. Sportförderungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

1. Abschnitt
Sportförderung

§ 1

(1) Das Land als Träger von Privatrechten hat den in Vereinen (§ 4 Abs.1 und 2) betriebenen Sport nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes aus Landesmitteln zu fördern.

(2) Unter Sport im Sinne dieses Gesetzes ist die der Erholung, der Ertüchtigung, der Gesunderhaltung, der Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung dienende, nicht erwerbsmäßig betriebene körperliche Betätigung von Personen zu verstehen.

(3) Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache sind, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Förderungswürdige Zwecke sind:

1. der Erwerb, die Errichtung, die Pachtung und die Miete von Sportstätten,
2. der Erwerb, die Pachtung und die Miete von Grundflächen zur Sportausübung,
3. die Sicherung des Bestandes vorhandener Sportstätten,
4. die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die gesundheitliche Überwachung, Beratung und Behandlung der Sporttreibenden, vorzüglich der Jugendlichen,

5. Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse,
6. die Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern,
7. die Schaffung von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern und
8. die organisatorische und fachliche Betreuung von Vereinen gemäß § 4.

§ 3

(1) Die Förderung des Sportes kann in der Gewährung

1. einer nicht rückzahlbaren Beihilfe,
2. eines Annuitätenzuschusses bis zu einem Drittel der jährlichen Verpflichtung,
3. eines Zinsenzuschusses bis zu zwei Drittel der jährlichen Zinsen und
4. eines unverzinslichen Darlehens bestehen.

(2) Bei Gewährung einer Förderung nach Abs.1 ist im Rahmen der förderungswürdigen Zwecke auf die Fortentwicklung des Sportes in Niederösterreich, das öffentliche Wirken des Förderungswerbers auf dem Gebiete des Sportes und seine finanzielle Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel nicht gewährleistet sind.

(4) Annuitätenzuschüsse und Zinsenzuschüsse dürfen nur für Darlehen mit einer Laufzeit von nicht mehr als zehn Jahren gewährt werden, wenn deren jährliche Verzinsung nicht über den jeweiligen Darlehenszinsfuß der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich hinausgeht.

(5) Die Laufzeit unverzinslicher Darlehen darf zehn Jahre nicht übersteigen.

§ 4

(1) Vereinen kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie ihren Sitz in Niederösterreich haben oder ihre Tätigkeit auf Niederösterreich erstrecken und ihr satzungsmäßiger Zweck

1. in der Ausübung des Sportes oder
2. in der Zusammenfassung von Vereinen nach Z.1, um diese organisatorisch oder fachlich zu betreuen, besteht.

(2) Vereinen, deren satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche des Jugendlebens (Jugendorganisationen) besteht, darf eine Förderung nur für Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse (§ 2 Z.5) gewährt werden.

(3) Vereine (Abs.1 und 2), denen eine Förderung gewährt wurde, sind verpflichtet, die widmungsmäßige Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen, widrigenfalls sie von jeder weiteren Förderung auszuschließen sind.

§ 5

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Sportbeirat einzurichten, der die Landesregierung bei Vollziehung dieses Gesetzes zu beraten hat. Der Beirat besteht aus:

1. dem Landeshauptmann oder dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten als Vorsitzenden.
2. drei Mitgliedern des Landtages, die nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen sind,
3. je einem Vertreter folgender Vereine:
 - a) Allgemeiner Sportverband Niederösterreich,
 - b) ASKÖ, Landeskartell Niederösterreich,
 - c) Österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Niederösterreich,

- d) Niederösterreichischer Fußballverband,
- e) Niederösterreichischer Leichtathletikverband,
- f) Landes-Ski-Verband Niederösterreich,
- g) NÖ. Landesverband im Schwimmen und
- h) Österr. Fachverband für Turnen, Landesverband Niederösterreich.

(2) Vor Behandlung eines Ansuchens eines Vereines (§ 4 Abs.1 und 2) um Gewährung einer Förderung, das einen Sportzweig betrifft, der durch die im Abs.2 Z.3 lit.d bis h genannten Vereine nicht vertreten ist, ist der für diesen Sportzweig zuständige NÖ. Landesverband zu hören.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Beirates werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

2. Abschnitt

Sportehrenzeichen

§ 6

(1) Die Landesregierung kann

1. hervorragende sportliche Leistungen von überörtlichem Interesse,
2. langjährige, verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Sportes und
3. besondere Verdienste um die Förderung des überörtlichen Sportes

durch Verleihung von Ehrenzeichen würdigen.

(2) Der Sportbeirat ist berechtigt, der Landesregierung Vorschläge auf Verleihung von Sportehrenzeichen zu erstatten.

§ 7

Ehrenzeichen haben das Wappen des Landes Niederösterreich zu zeigen und können nach Größe und Art der Verdienste

abgestuft werden. Die näheren Bestimmungen über Ausstattung und Tragweise der Ehrenzeichen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.